

SOLARKRAFTWERK
SCHULHAUS HASENLEHN
3555 TRUBSCHACHEN

*Üse Strom:
Schache-Strom!*

SOLAR
GENOSSENSCHAFT
TRUBSCHACHEN

POSTFACH, 3555 TRUBSCHACHEN
WWW.SOLARGENOSSENSCHAFT-TRUBSCHACHEN.CH



Gemeinsam die Zukunft gestalten

«Ressourcen werden zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung eingesetzt. Unseren Entscheidungsspielraum innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nehmen wir wahr. Dabei unterstützen wir selbständiges und kreatives Handeln.»

Diese Sätze aus dem Leitbild der Gemeinde Trubschachen sind für uns nicht nur leere Worte, sondern Ansporn zum Handeln. So ist hier schon einiges bewegt worden: Die Gemeinde Trubschachen hat bereits vor dem grossen Boom eine Flyer-Vermietung eingerichtet, mit dem Ziel, den Tourismus in unserem Gebiet auf nachhaltige Art und Weise zu fördern. In den gemeindeeigenen Liegenschaften wird Energie aus nachhaltigen Quellen genutzt, wie Grundwasserwärme, Sonnenenergie oder Pellets. Im Rahmen des unterzeichneten BEAKOM sind wir daran die Energieerzeugung und den Verbrauch in Trubschachen zu analysieren und zu optimieren.

So ist die Gründung einer Genossenschaft, die das Ziel hat, saubere Energie zu erzeugen, ein weiterer richtiger Schritt auf unserem Weg. Trubschachen hat die Kraft, auch in finanziell schwierigen Zeiten gemeinsam ein wichtiges Projekt zu realisieren.

Beat Fuhrer, Gemeindepresident

Mitglieder der Verwaltung Beat Wüthrich, Landwirt
Rudolf Trauffer, ehem. Lehrer
Heinz Schneider, Gemeindeangestellter
Anton Küchler, Umweltwissenschaftler

Die bestehenden Sonnenkollektoren für die Warmwasser-Gewinnung auf dem Dach des Schulhauses Hasenlehn bekommen schon bald Gesellschaft: Die Solar-Genossenschaft Trubschachen will ein Solarkraftwerk zur Produktion von umweltfreundlichem Strom installieren. Dafür sollen die Dachflächen auf den drei Schulhaus-Trakten mit Solarzellen belegt werden (s. Bildmontage unten).

Das Dach ist von der Ausrichtung und der Neigung her sehr gut geeignet zur Installation eines Solarkraftwerks. Gesamthaft stehen rund 560 m² Dachfläche zur Verfügung. Wenn diese vollständig mit Solar-Modulen belegt wird, ergibt dies eine Jahresproduktion von rund 80'000 kWh (Kilowattstunden). Damit kann der jährliche Strombedarf von rund 20 Haushalten gedeckt werden.

Das Dach wurde vor 20 Jahren saniert und befindet sich gemäss einer vor kurzem vorgenommenen Abklärung in einem guten Zustand.

Der Wirkungsgrad von Solarzellen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Heute können Solarzellen 15-20 % der Sonneneinstrahlung in elektrische Energie umgewandeln.

Für den Bau der Anlage muss mit Kosten von rund 200'000 Franken gerechnet werden. Die Anlage ist seit 2012 bei der «Kostendeckenden Einspeisevergütung» (KEV) des Bundes angemeldet. Wenn die Anlage im Frühjahr 2014 realisiert wird, ist nach Ablauf der Wartezeit von mehreren Jahren mit einer Vergütung rund 25 Rappen pro eingespeister Kilowattstunde zu rechnen, was zu einem Jahresumsatz von rund 20'000 Franken führt. Bei Aufnahme der Anlage in die «KEV» wird der ökologische Mehrwert voraussichtlich zu 80% durch die BKW vergütet.

Erfolgsrechnung 25 Jahre

Investitionskosten	Fr. 200'000.–
Betriebskosten	Fr. 174'000.–
Kapitalkosten	Fr. 52'000.–
Total Kosten	Fr. 426'000.–
Ertrag Stromproduktion	Fr. 480'000.–
Gewinn	Fr. 54'000.–

Nach 25 Betriebsjahren entfällt die «Kostendeckende Einspeisevergütung». Die Anlage dürfte aber noch weitere Jahre – mit leicht abnehmender Leistung – Strom liefern. Dieser Strom ist dann auf dem freien Markt zu einem Preis zu verkaufen, der heute nicht geschätzt werden kann.



STATUTEN

SOLAR-GENOSSENSCHAFT TRUBSCHACHEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 NAME

Unter dem Namen Solar-Genossenschaft Trubschachen besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) mit Sitz in Trubschachen. Die Dauer der Genossenschaft ist unbefristet.

Artikel 2 ZWECK

Die Solar-Genossenschaft Trubschachen bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe den Bau, Betrieb und die Investition in erneuerbare Energien. Hauptziel ist das Erstellen von Photovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Trubschachen zur Solarstromerzeugung in das öffentliche Elektrizitätsnetz. Dies ermöglicht den Genossenschäftlern ihren Strombedarf oder einen Teil davon aus erneuerbaren Quellen zu produzieren. Die Genossenschaft fördert den Informationsaustausch unter den Mitgliedern bezüglich neuer Erkenntnisse in ihrem Tätigkeitsbereich.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied der Solar-Genossenschaft Trubschachen können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die den Genossenschaftszweck unterstützen und mindestens einen Anteilschein übernehmen. Die Anteilscheine werden von der Verwaltung zum Nominalwert ausgegeben. Ein Genossenschäftler sollte nicht mehr als 20% am Anteilscheinkapital besitzen und die Genossenschäftler sollten einen Bezug zur Einwohnergemeinde Trubschachen haben (Wohnsitz, Arbeitsort, früherer Wohnsitz etc.). Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an die Genossenschaftsverwaltung zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes befindet die Verwaltung. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Mit nachfolgender Bezahlung von mindestens einem Anteilschein werden die Bewerber/innen Mitglied bei der Genossenschaft.

Artikel 4 HAFTUNG

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 5 AUSTRITT UND RÜCKZAHLUNG EINLAGE

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bei juristischen und öffentlich-rechtlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Ein Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Austretende Genossenschaftsmitglieder bzw. deren Erben besitzen einen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Einlage maximal zum Nominalwert. Der Rückzahlungsbetrag wird gekürzt, falls die Genossenschaft per Ende des Kalenderjahres eine Unterbilanz aufweist. Bei einer Überschuldung erfolgt keine Rückzahlung. Die Rückzahlung kann in Raten erfolgen und nach Ermessen der Verwaltung bis zu 3 Jahre hinausgeschoben werden (OR 864 Abs. 2). Anteile können auf Vorschlag des austretenden Mitgliedes auf ein neues oder anderes Mitglied übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Beitrittsgesuches eines neuen Mitgliedes durch die Verwaltung und bei Übertragung die Obergrenze am Anteilscheinkapital pro Mitglied.

Artikel 6 AUSSCHLUSS

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Genossenschaftsmitglied durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Obligationenrecht.

Artikel 7 Vererbung

Mit dem Tod eines/einer Genossenschäftlers/Genossenschäftlerin erlischt die Mitgliedschaft. Erben können die Auszahlung des Anteilscheinkapitals oder die Mitgliedschaft in der Genossenschaft beantragen.

III. ORGANISATION

Artikel 8 ORGANE

Die Organe der Genossenschaft sind: A die Generalversammlung (GV) B die Verwaltung (auch Vorstand genannt) (VS) C die Kontrollstelle (KS)

A. Die Generalversammlung (GV)

Artikel 9 BEFUGNISSE

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV)

Den Genossenschäftler/innen stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Präsidenten und der übrigen Verwaltung sowie der Kontrollstelle;

3. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes, Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes und die Verzinsung/Vergütung der Anteilscheine;
4. Entlastung der Verwaltung und Genehmigung der Vergütung;
5. Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch die Verwaltung vorgelegt werden;
6. Genehmigung des Budgets;
7. Genehmigung von Reglementen oder ähnlichem;
8. Auflösung der Genossenschaft.

Artikel 10 EINBERUFUNG EINER GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche GV ist durch die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten. Die GV wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag über Email oder, falls von einzelnen Genossenschäftlern ausdrücklich gewünscht, per Post einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Jahresbericht und die Jahresrechnung und bei einer Statutenänderung, der Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen. Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierter Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 11 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch die Verwaltung, durch die Kontrollstelle oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder, bei weniger als 30 Mitgliedern mindestens 3, dies verlangen, erfolgen. Diese hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden.

Artikel 12 STIMMRECHT UND VERTRETUNG

Jedes Genossenschaftsmitglied hat ungeachtet der Anzahl Anteilscheine nur eine Stimme. Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch einen anderen Genossenschäftler oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, doch kann keine/kein Bevollmächtigter/r mehr als ein/eine Genossenschäftler/in vertreten.

Artikel 13 BESCHLUSSFASSUNG

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme des Präsidenten. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Viertel der anwesenden Genossenschäftler/innen geheime Abstimmung verlangt wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

B. Die Verwaltung (Vorstand) (VS)

Artikel 14 VERWALTUNG, AMTSDAUER UND VERGÜTUNG

Die Genossenschaft wählt an der GV den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Verwaltung, wobei deren Mehrheit Genossenschäftler sein muss. Sie besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Verwaltung erhält für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die durch die Verwaltung vorgeschlagene Vergütung ist durch die GV zu genehmigen.

Artikel 15 KOMPETENZEN UND UNTERSCHRIFTENREGELUNG

In die Kompetenz der Verwaltung fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Sie bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, welche kollektiv zu Zweien zeichnungsberechtigt sind. Für besondere Sachgeschäfte kann sie die Zeichnungsberechtigung an eine Einzelperson zeitlich befristet delegieren. Zeichnungsberechtigte müssen im Handelsregister eingetragen sein. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die doppelte Stimme des Präsidenten.

Artikel 16 EXTERNE BERATUNG UND ARBEITSGRUPPEN

Im Rahmen ihrer Befugnisse ist die Verwaltung berechtigt, zur Erledigung spezieller Sachgeschäfte Arbeitsgruppen zu wählen und Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Diesen kommt nur beratende Stimme zu.

C. Die Kontrollstelle (KS)

Artikel 17 KONTROLLE DER JAHRESRECHNUNG

Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag der Verwaltung eine Revisionsstelle (RS) oder eine interne Kontrollstelle. Die Revisionsstelle bzw. die interne Kontrollstelle wird für 2 Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisions- oder Kontrollstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung aberufen. Hat die Genossenschaft im Durchschnitt nicht mehr als zehn Vollzeitstellen und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so kann mit Zustimmung sämtlicher Genossenschäftler/innen auf die Durchführung einer eingeschränkten Revision im Sinne des Gesetzes verzichtet werden. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jede/r Genossenschäftler/in hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision zu verlangen. Bei einem

Verzicht auf eine eingeschränkte Revision wählt die Generalversammlung eine interne Kontrollstelle (IK). Dieses besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen, die nicht Genossenschafter/in zu sein brauchen. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. GENOSSENSCHAFTSKAPITAL

Artikel 18 FINANZIERUNG

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

- Anteilscheine von Fr. 1'000.-
- Genossenschafterdarlehen
- Allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate von Firmen und Privaten
- Erarbeitete Mittel
- Ertrag aus Stromverkauf
- Fremdkapital

Die Verwaltung legt die Höhe und Laufzeit der Darlehen fest. Die Finanzierung hat so weit als möglich, aber mindestens zu 30% des Gesamtkapitals über Genossenschaftskapital und Genossenschafterdarlehen zu erfolgen.

Artikel 19 VERWENDUNG DES REINGEWINNES

Der Erfolg wird auf Grund der Bilanz und Erfolgsrechnung festgestellt. Die Verwaltung erarbeitet einen Vorschlag zu Händen der Generalversammlung.

Der Reingewinn ist nach Verrechnung mit allfälligen Vorjahresverlusten wie folgt zu verwenden:

- Vorab sind mindestens 10% dem Reservefonds zuzuweisen, bis dieser einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht. Der Reservefonds dient zur Deckung allfälliger Verluste und darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden;
- sodann können die Anteilscheine verzinst werden.
- der Rest fällt dem Gewinnvortragskonto zu.

Artikel 20 JAHRESRECHNUNG

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 21 PROJEKT-REALISIERUNG

Projekte und Anlagen dürfen erst ausgeführt werden, wenn deren Finanzierung zu 100% gesichert ist. Der Ausführungsbeginn von neuen Projekten mit tieferem Finanzierungsanteil durch Genossenschafter bedarf der Genehmigung durch die GV.

V. ÜBERGANGS-UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22 MITTEILUNGEN

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen per E-Mail oder auf ausdrücklichen Wunsch per Post.

Artikel 23 STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Zur Statutenänderung sowie zur Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Genossenschaftsmitglieder. Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen. Ergibt die Liquidation nach der Rückzahlung der Schulden und der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist dieser den Genossenschaftern proportional zu ihren Anteilscheinen auszuzahlen. Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese von der Verwaltung durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Artikel 911 ff. OR.

Artikel 24 GÜLTIGKEIT DER GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 828 ff. OR.

Anteilscheine

Mit dem Kauf von einem oder mehreren Anteilscheinen werden Sie Mitglied bei der Solargenossenschaft Trubschachen und bilden das Genossenschaftskapital. Sie haben diese Möglichkeit, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren Firmensitz in Trubschachen haben. Sie können einen oder mehrere Anteilscheine erwerben. Bei Genossenschaften zählt bei Abstimmungen das Kopfprinzip. Dies bedeutet, dass bei den Versammlungen jedes Mitglied eine Stimme hat, ungeachtet dessen, wie viele Anteile es besitzt.

Natürliche und juristische Personen, die

- nicht Mitglieder der Genossenschaft sind und/oder
- ihren Wohn- oder Firmensitz nicht in Trubschachen haben

können die Solar-Genossenschaft Trubschachen mit Darlehen und Spenden finanziell unterstützen:

Darlehen

Darlehen haben eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren und eine Mindesthöhe von 10'000 Franken. Die Finanzierung der Anlagen muss so weit wie möglich, aber mindestens zu 30% des Gesamtkapitals über Genossenschaftskapital und Genossenschafterdarlehen realisiert werden.

Spenden, Schenkungen und Legate

Die Verwaltung der Genossenschaft berät gerne mit Ihnen die entsprechenden Möglichkeiten.

INDIVIDUELLE FINANZIERUNG

Die/Der Unterzeichnete finanziert das Solarkraftwerk
«Schulhaus Hasenlehn» in Trubschachen:

Genossenschafts-Anteilscheine

Anzahl Anteilscheine
à Fr. 1000.–

Darlehen (mind. Fr. 10'000.–)

Fr.

Laufzeit: Zinssatz:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> 10 Jahre | <input type="checkbox"/> 0 % |
| <input type="checkbox"/> 15 Jahre | <input type="checkbox"/> 0,5 % |
| <input type="checkbox"/> 20 Jahre | <input type="checkbox"/> 1 % |
| <input type="checkbox"/> 25 Jahre | <input type="checkbox"/> 1,5 % |
-

Spenden, Schenkungen und Legate
bitte melden Sie sich bei mir

Name

Vorname

Adresse

PLZ/Ort

Tel.

Mail

Datum

Unterschrift